

DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT

Abteilung für Baubewilligungen

MERKBLATT

Bauzonengrenzen



Bei Bauparzellen an der Zonengrenze ist zu beachten, dass ausserhalb der Bauzone in der Regel keine Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen.

Für temporäre Installations- und Aushublagerplätze ist ein Gesuch einzureichen

Ausgangslage

Ein zentraler Grundsatz der Raumplanung ist die Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet. Ausserhalb der Bauzone sind grundsätzlich nur landwirtschaftliche (Art. 16 RPG¹) oder in Ausnahmefällen standortgebundene (Art. 24 RPG) neue Bauten und Anlagen bewilligungsfähig.

Zonengrenze / Parzellengrenze

Stossen Bau- und Landwirtschaftszonen aneinander, sollten die Zonen idealerweise so ausgeschieden sein, dass die Grenze zwischen Bau- und Nichtbaugebiet (Bauzonengrenze) mit den Parzellengrenzen übereinstimmt. Es kommt jedoch vor, dass die Bauzonengrenze quer durch eine Parzelle verläuft. Massgebend für die Bewilligungsfähigkeit von Bauten und Anlagen ist in beiden Fällen die Zonengrenze.

Bauzonengrenze ≠ Baulinie

Die Bauzonengrenze ist eine fixe Grenze und entspricht nicht einer Baulinie, die durch vorspringende Gebäudeteile (§ 21 BauV²) überragt werden darf.

Grenzabstand zum Kulturland

Gemäss der Regelung in § 29 BauV ist gegenüber der Bauzonengrenze ein Abstand einzuhalten, der für Gebäude dem zonengemässen (kleinen) Grenzabstand (ohne Mehrlängenzuschlag) entspricht und für Stütz- und Einfriedungsmauern 60 cm beträgt. Für Stützmauern, die grösser sind als 2,40 m, erhöht sich der Abstand um die Mehrhöhe. Die

kommunale BNO kann abweichende Regelungen vorsehen. Zu beachten ist, dass bauliche Massnahmen innerhalb der Bauzone generell keine Auswirkungen ausserhalb der Bauzone zur Folge haben dürfen.

Permanente Infrastrukturanlagen zu Bauten innerhalb der Bauzone

Infrastrukturanlagen zu Bauten innerhalb der Bauzone wie Anlagen der Gartengestaltung oder Erschliessungsanlagen sind ausserhalb der Bauzone nicht bewilligungsfähig. Bewilligungsfrei sind Pflanzbeete ohne bauliche Elemente, aufgelockertes Buschwerk und Einzelbäume. Sitzplätze, Wege, Gartenhäuschen, Umfriedungen mit Formschnitthecken etc. sind innerhalb der Bauzone zu errichten.

¹Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700.

²Bauverordnung (BauV), SAR 713.121.

Temporäre Installations- und Aushublagerplätze

Temporäre Installations- und Aushublagerplätze für Bauvorhaben innerhalb der Bauzone sind u.U. bewilligungsfähig, wenn keine zumutbare Alternative innerhalb der Bauzone zur Verfügung steht, deren Grösse auf das zwingend Notwendige beschränkt ist, keine Terrainveränderungen stattfinden und der Platz in Bezug auf den Bodenschutz sachgerecht erstellt wird (Schüttung eines Kieskörpers direkt auf den gewachse-

nen, begrünten sowie genügend abgetrockneten, mit reissfestem Trennvlies abgedeckten Boden). Kranstellplätze sind aufgrund der Auswirkungen auf den Boden grundsätzlich innerhalb der Bauzone zu errichten. Für die Erstellung von Installations- und Aushublagerplätzen ist ein Baugesuch einzureichen. Beizulegen sind ein vermasster Situationsplan, ein Begleitschreiben mit Begründung sowie die Einverständniserklärung des betroffenen Grundeigentümers.

Kontakt bei allgemeinen Fragen

Abteilung für Baubewilligungen Entfelderstrasse 22 5001 Aarau Tel. 062 835 33 00 www.ag.ch/baubewilligungen

bei Fragen zum Bodenschutz

Abteilung für Umwelt Entfelderstrasse 22 5001 Aarau Tel. 062 835 33 60 www.ag.ch/boden